

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Lieferungen und Leistungen, auch Kraft der ständigen Geschäftsverbindung, selbst wenn sie nicht jeweils gesondert schriftlich vereinbart werden.

1.2. Sollten Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, so gelten dennoch unsere Geschäftsbedingungen und sind andere in vollem Umfang unwirksam, gleichgültig in welcher Form und wann diese uns zur Kenntnis gebracht werden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung.

1.3. Mündliche Abreden jedweder Art bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform bzw müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Auch die Vereinbarung, künftighin von diesem Formerfordernis abgehen zu wollen, bedarf bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftlichkeit.

2. Angebot

2.1. Sämtliche Angebote verstehen sich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich zugesagt ist. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen der Zumutbarkeit vorbehalten.

2.2. In unseren Leistungen, daher auch im Anbot, nicht enthalten sind Montagekosten, Anschlussarbeiten, sonstige Bau- und Professionistenarbeiten, sofern nicht ausdrücklich auch darüber ein Anbot erstellt wird.

3. Vertragsabschluss

3.1. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Rechtsverbindlich wird die Annahme erteilter Aufträge erst durch Versendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch den Beginn der Ausführung des Auftrages selbst. Der Auftraggeber (Besteller) bleibt an seinen Auftrag zumindest für die Dauer von vier Wochen gebunden und ist, sollte eine Auftragsbestätigung nicht zugesandt worden sein, zur Rücknahme der Bestellung erst berechtigt, wenn wir uns auch binnen schriftlich zu setzender Frist von zumindest 14 Tagen nicht über die Auftragsannahme erklären.

3.2. Die Auftragsannahme oder Ablehnung bleibt uns vorbehalten.

4. Vertragsauflösung - Storno – Rücktritt

4.1. Treten wir vom Vertrag, weil der Käufer seine Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt, zurück, oder willigen wir nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung in die Stornierung oder in den Rücktritt vom Auftrag durch den Käufer ein, so ist dieser verpflichtet, 20 % der vom Rücktritt erfassten Auftragssumme als ein dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegendes Pönale zu bezahlen. Die Anerkennung der ungekürzten Stornogebühr ist ausdrückliche Bedingung für die Entlassung des Auftraggebers aus seiner Bestellung.

4.2. Wir sind insbesondere zum Vertragsrücktritt aus folgenden Gründen berechtigt, wenn:

- Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind (Exekutions- und berechtigte Klagsführung, Nichteinlösung eines handelsrechtlichen Wertpapiers etc)
- Der Käufer mit einer Zahlung (sei es auch aus früheren Lieferungen) in Verzug ist
- Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist wegen unvorhersehbarer Umstände unmöglich oder unzumutbar erschwert wird (auch dann, wenn diese Umstände bei Zulieferanten eintreten) und
- über das Vermögen des Käufers ein gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren zur Schuldenregelung angestrebt oder eröffnet wird.

4.3. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung eines größeren tatsächlich entstandenen Schadens vor, der die vereinbarte Pönalforderung übersteigt.

5. Preise

5.1. Nur schriftlich und ausdrücklich als bindend offerierte Preise sind gültig, anderenfalls bleiben uns Änderungen vorbehalten.

5.2. Wir sind berechtigt, die am Tag der Lieferung gültigen Preise zu berechnen, auch wenn sich diese nach Vertragsabschluss ändern. Bei Säumigkeit, Zahlungseinstellung oder Insolvenz sind gewährte Nachlässe hinfällig und der allenfalls nachverrechnete Betrag sofort fällig.

5.3. Alle angegebenen Preise sind ohne Transport und Montage zu verstehen.

5.4. Die Kosten der Verpackung in handelsüblicher Weise gehen zu Lasten des Bestellers, falls die Verpackung erfolgt, um Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem vereinbarten Bestimmungsort, und zwar unter normalen Transportbedingungen zu vermeiden.

6. Lieferung - Lieferfristen – Versand – Gefahrenübergang

6.1. Die Lieferfristen sind unverbindlich. Sie gelten jedoch als gewährt, wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten bzw verlängerten Frist unser Lager verlässt oder versandbereit war oder nur aus einer von uns nicht zu vertretenden Ursache nicht versandt wurde. Schadenersatzansprüche, aus welchem Titel auch immer, sind bei Überschreitung der Lieferfrist ausgeschlossen, auch wenn ein Deckungskauf vorgenommen wird.

6.2. Bei Überschreitung der Lieferfrist von einem Monat ist der Käufer berechtigt, unter Nachfristsetzung von zunächst einem Monat nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist, vom Vertrag ohne Zahlung einer Pönalforderung wie Punkt 4.1. zurückzutreten.

6.3. Wir sind berechtigt Teillieferungen zu leisten und diese bei Auslieferung getrennt zu berechnen.

6.4. Beim Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über, auch wenn vereinbart ist, dass der Transport auf unsere Rechnung durchgeführt wird.

6.5. Für allfällige Transportschäden, welcher Art auch immer, haftet ausschließlich der Auftraggeber, ungeachtet, ob der Transport durch den Auftraggeber, Auftragnehmer oder durch Dritte durchgeführt wird.

6.6. Sollte keine besondere Beförderungsart vereinbart sein, steht uns die freie Wahl zu, wobei uns keine Verpflichtung zur Prüfung der billigsten Beförderungsart trifft.

6.7. Eine Transportversicherung wird von uns nicht abgeschlossen, es steht jedoch dem Käufer frei, auf seine Kosten die Ware versichern zu lassen.

6.8. Der Besteller hat Maßnahmen, die für einen schadenfreien Transport des abzuholenden Materials notwendig sind und die zum Schutz der pulverbeschichteten Oberflächen nach Rücklieferung sowie während der Weiterverarbeitung, Montage und der Verhinderung von schädigenden Einflüssen an der Baustelle dienen, zu beachten.

7. Zahlung

7.1. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, so sind die Rechnungen innerhalb von 7 Tagen, gerechnet vom Datum der Ausstellung, netto ohne jeden Abzug zahlbar.

7.2. Handelsrechtliche Wertpapiere, wie beispielsweise Scheck und Wechsel, werden, wenn vereinbart, zahlungshalber angenommen. Sämtliche mit der Einlösung verbundenen Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

7.3. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder liegt ein Zweifel über die Kreditwürdigkeit des Käufers vor, so werden alle Forderungen sofort fällig, ebenso behalten wir uns aus diesem Grund die Übergabe nur Zug um Zug gegen Bezahlung vor.

7.4. Zahlungen an unsere Angestellten oder Mitarbeiter haben nur befreiende Wirkung, wenn diese eine Inkassovollmacht vorweisen können.

7.5. Im Verzugsfall sind sämtliche Mahnspesen, das sind € 4,- bei Erstmahnung, € 7,- bei Zweitmahnung, € 11,- bei Letztmahnung, sowie anfallende Inkassospesen zu ersetzen. Es gelten in diesem Fall 14 % Verzugszinsen p.a. ab Fälligkeit der Rechnung oder Fälligkeitstellung der Forderung als vereinbart.

7.6. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

8.1. Der Empfänger unserer Ware ist verpflichtet, jede Lieferung nach Eingang zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich (jedenfalls vor der Montage) mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Die Möglichkeit einer Mängelüberprüfung unsererseits muss eingeräumt werden. Vorbehalte hinsichtlich Güte auf den Liefer- oder Gegenseitigen oder sonstiger Urkunden sind wirkungslos und gelten als nicht erhoben.

8.2. Für gelieferte Geräte, Waren und Leistungen gilt die gesetzlich festgelegte Gewährleistung.

8.3. Für normale Abnutzungserscheinungen an von uns gelieferten Waren oder Geräten oder im Falle unsachgemäßer Behandlung, oder wenn durch Dritte Personen Änderungen oder Reparaturen vorgenommen werden, wird keine Gewährleistung übernommen bzw erlischt diese.

8.4. Für Mängelfolgeschäden haften wir nicht. Sonstige Ansprüche, insb. auf entgangenen Gewinn, auf Ersatz von unbrauchbar gewordenen Material, auf Schadenersatz, auf Ersatz von Aufwendungen für Montage oder Demontage sowie Verzugsstrafen sind ausgeschlossen.

8.5. In der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind uns zur Wirkung unserer Regressrechte unverzüglich schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes bei sonstigem Anspruchsverlust anzuzeigen.

8.6. Bestehende Mängel, die nachweisbar auf unsachgemäße Ausführung unsererseits beruhen, werden durch kostenlose Nacharbeit behoben. Hierfür ist uns eine angemessene Frist zu gewähren, wobei die Kosten der Hin- und Rückfahrt der Besteller trägt.

8.7. Durch einen Gewährleistungsfall wird die Fälligkeit der entstandenen Forderung nicht aufgeschoben, ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, ebenso ist die Kompensation unzulässig.

8.8. Liefert der Besteller schlechtes oder vorkorrodirtes Material, entfällt unsererseits jede Haftung für die Qualitätsbearbeitung. Dadurch allenfalls entstandene Mehrkosten, welche den vereinbarten Preis übersteigen, sind uns zu ersetzen.

8.9. Wir übernehmen keine Haftung bei arbeitsbedingtem Ausschuss und Fehlern bei Kleinteilen, bis zu einer Höhe von 3%.

8.10. Bei Anlieferung von Hohlkammerprofilen sowie geschweißten Aluminium- oder Stahlrahmen aus solchen Profilen hat der Besteller durch geeignete Bohrungen oder Ausfräsungen dafür zu sorgen, dass die verwendeten Medien einwandfrei ein- und auslaufen können. Falls zusätzlich Bohrungen erforderlich sind, sind wir berechtigt, diese nach Rücksprache mit dem Besteller auf dessen Kosten vorzunehmen bzw anzubringen. Sollte trotzdem aufgrund der Konstruktion, ein einwandfreier Durchfluss der Medien nicht möglich sein, so sind wir zu keinerlei Garantieleistungen verpflichtet und übernehmen keine Gewähr für allenfalls auftretende Korrosionsschäden.

Diesbezügliche Schadenersatzansprüche, welcher Art auch immer, werden von uns abgelehnt und nicht übernommen.

8.11. Laut Gütevorschrift „Stückbeschichtung von Aluminium oder Bandverzinkten Stahlteilen“ hat die Beurteilung des dekorativen Aussehens der Oberfläche hinsichtlich Einheitlichkeit von Farbton und Struktur ohne optische Hilfsmittel im Abstand von fünf Metern bei diffusem Tageslicht zu erfolgen.

8.12. Die Angaben sowie Bezeichnungen betreffend der Bearbeitungsart und Farbgebung, fallen in den Verantwortungsbereich des Bestellers.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Sind oder werden Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind derart auszulegen und zu ersetzen, dass die gleiche oder etwas heranreichende Zielsetzung gewährt bleibt.

9.2. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Zahlungen ist Wolfsberg. Schecks und Wechsel, welche zahlungshalber angenommen worden sind, sind daher auch in Wolfsberg zahlbar auszustellen.

9.3. Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für unseren Sitz örtlich uns sachlich zuständige Gericht vereinbart.